

glauben nicht durch Leichtgläubigkeit und Unkenntniß direct oder indirect Vorschub geleistet werde, anderseits aber in der Bekämpfung des Aberglaubens und in der Durchführung des Axioms: „Tollatur abusus!“ die erforderliche Pastoralflugheit beobachtet werde, um nicht mit dem Unkraut auch den Weizen auszureuten, sondern durch gründliche Belehrung die Wurzel des Unkrautes des Aberglaubens so sorgfältig bloßzulegen und auszuheben, daß nicht auch der Weizen des Glaubens, an den sich der Aberglaube wie eine Schlingpflanze anklammert, Schaden leide oder aus dem Herzen mitausgerissen werde! — J. S.

Notizen zur Pfarrprovisor.

Ich nehme hier den Pfarrprovisor in seiner doppelten Eigenschaft; als Spiritual- und Temporalien-Provisor, wie er in unserer Diözese bei Erledigung einer Säkular-Pfarre vom bischöflichen Ordinariate aufgestellt wird.

Als Spiritual-Provisor liegt ihm ob: die Verkündigung des Wortes Gottes im öffentlichen und Privat-Unterrichte, die Feier des öffentlichen pfarrlichen Gottesdienstes, die Verwaltung der heiligen Sakramente, der Sakramentalien, die Persolvierung der auf der Pfründe haftenden gestifteten Obliegenheiten, die Aufsicht, Vorstehung und Leitung der Pfarre in religiös sittlichen und kirchlichen Dingen namentlich über Kirche, Schule und Armen-sache, die Verwaltung des Kirchenvermögens in Verein mit den zwei Bechpropsten, die Führung der Pfarrbücher, des Meß- und Rechnungs-Journals, des Ehe-Verkündbuches, des sogenannten Gestions-Protokolls über alle eingegangenen und abgegebenen Schriftstücke. Er führt das pfarrliche Amtstiegel und genießt in streng ämtlichen Gegenständen mit der Bezeichnung: „in stricto officiosis“ versehen die Brief- und Jahrapost-Porto-Befreiung. Kurz als Spiritual-Provisor hat er in Bezug auf das seelsorgliche Amt alles das zu leisten, was des wirklichen Pfründners Pflicht ist.

Als Temporal-Providor liegt ihm ob: die genaue und fleißige Besorgung der Wirthschaftsgeschäfte, die Einhebung aller Erträgnisse, sohin auch fälliger Renten der Pfründe, die Erhaltung der Pfarr- und Wirthschaftsgebäude, sowie des fundus instructus, die ordentliche Vormerkung über den Empfang und die Ausgaben der Pfründe, die umständliche und dokumentirte Rechnungslegung über die Interkalar-Einkünfte mit Ende des kanonischen Jahres, und endlich nach Wiederbesetzung der erledigten Pfründe die Uebergabe des sämmtlichen fundus instructus gegen Empfangsschein an den neuen Pfründer.

Pfarrpfründen können auf verschiedene Weise erledigt werden, entweder durch den Tod des Benefiziaten, oder durch dessen Beförderung oder Resignation. Ich habe hier den Pfarrprovisor im erst genannten Falle der Erledigung im Auge.

Die Stellung eines Provisors ist eine interimistische und bedingt ein bescheidenes Auftreten. Falls schon eine Selbstvorstellung nothwendig erscheint, so genügt in der Regel für Kirche, Schule und Haus die einfache Bekanntgebung, daß für die Zeit der Erledigung der Pfründe er von seinen und ihren Vorgesetzten als Pfarrprovisor bestellt worden sei. Wenn nicht Mißbräuche u. abzustellen sind, lasse man die Kirchenordnung, wie sie gewesen. Manchmal scheint Einiges Mißbrauch, ist es aber in der Wirklichkeit doch nicht. Man setze sich hierüber jedenfalls mit dem Dekanate in's Einverständniß. In der Schule und in der Christenlehre fahre man im Unterrichte fort, wo der abgegangene aufgehört hat. Mit Verfügungen im Hause warte man ab, bis die letztwilligen Anordnungen bekannt sind; denn nicht lang steht es an, und es wird die gerichtliche Todfalls-Aufnahme (Sperre) stattfinden. Die Todfallsaufnahme und Versiegelung des Nachlasses, die Eröffnung und Kundmachung des letzten Willens und alle in Beziehung auf das Verlassenschafts-Vermögen erforderlichen unaufschiebbaren Vorkehrungen stehen dem Bezirksgerichte zu, in dessen Bezirk sich der Todfall ereignet hat. S. Nieder S. 187 B. II. Doch können nach der Notariats-

Ordnung vom 21. Mai 1855 auch die Notare zur Aufnahme von Todesfällen (Sperre) als Gerichts-Kommissäre verwendet werden. Bei der Todesfall-Aufnahme, welcher Schreiber dieß anwesend sein mußte, wurde vom betreffenden Bezirksgerichte der dortige Notar dazu verwendet. Gewöhnlich erscheint hiebei der beizuziehende geistliche Kommissär (Dekan), um die von dem Pfründner hinterlassenen Urkunden und Bücher, welche in die Amtsverrichtungen einschlagen, sodann Privatschriften, welche Gewissens- oder Disziplinar-Angelegenheiten enthalten, von dem Erbschafts-Vermögen abzusondern, und in ein eigenes Verzeichniß zu bringen, und die zum Amtsgebrauche nothwendigen Schriften und Urkunden dem Provisor zu übergeben.

Hiebei ist die Anwesenheit und Aufmerksamkeit des Provisors schon aus dem Grunde nothwendig, weil er für die übernommenen Pfarrbücher, Urkunden, Akten u. zu haften und selbe vollständig und wohlerhalten dem Nachfolger zu übergeben hat.

Nach Ordinariats-Berordnung vom 27. Dezember 1862 Diözesanblatt 29. St. sind die hochwürdigsten Herren Dekane beauftragt: „Wenn ein Pfründner mit Tod abgeht, die nothwendigen Untersuchungen über den Stand des Kirchen- und Pfründenvermögens nach Aufstellung des Provisors mit möglichster Beschleunigung zu pflegen.“ Es wird sonach vor Vornahme der Inventur noch stattfinden: „a) die Untersuchung des Kirchen- und Pfründen-Inventars, b) die Skontrirung der Kirchenkasse, und da der Dekant, um die Kirchen mit Reisekosten und Diäten möglichst zu schonen, sich vorher mit dem k. k. Bezirksamte, welches wegen Skontrirung der Armenkasse und Untersuchung der Baulichkeiten intervenirt, sich über die Bestimmung des Tages ins Einvernehmen versetzen soll (siehe Diözesanblatt Seite 219 Jahrgang 1862), so wird auch c) die Skontrirung der Armenkasse und d) die Untersuchung der Baugebrechen in der Regel der Inventur vorangehen.“

Die Untersuchung des Kirchen- und Pfründen-Inventars, sowie die Skontrirung der Kirchenkasse

hat der Dekan mit Beiziehung des Provisors, der Zechpröpste und des Patron oder seines Bevollmächtigten vorzunehmen. (Diözesanblatt Seite 213 Jahrgang 1862).

Es wird den Vorgang in dieser Untersuchung gewiß beschleunigen, wenn der Provisor im Voraus die beiden Inventare hervorsucht, und mit den beiden Zechpröpsten die im Inventare bezeichneten Gegenstände nachsucht, um sie am bestimmten Tage leicht zu finden.

Bezüglich der Untersuchung der Baugebrechen ist verordnet, wie folgt: „Zur schnellen Erhebung und Herstellung der Pfarrhofs-Baulichkeiten nach dem Tode der Pfarrer, Kuraten oder Benefiziaten bei jenen Pfarrhof-Gebäuden, wobei öffentliche Fonds als Patrone einzutreten haben, und zur Vermeidung der Streitigkeiten mit den Erben der Verstorbenen, denen die Baupflicht obliegt, dasjenige, was aus Nachlässigkeit, Schuld oder Verwahrlosung des verstorbenen Pfarrers, Kuraten oder Benefiziaten oder seiner Dienstleute erweislicher Maßen schadhast geworden ist, aus der Verlassenschaftsmasse herstellen zu lassen, wird verordnet:

1. Von dem Tode eines Pfarrers, Kuraten, Benefiziaten hat das Gericht ungesäumt dem k. k. Kreisamte die Anzeige zu machen, dasjenige aber ebenfalls ohne Verzug den Stand des Pfarrgebäudes durch den k. k. Kreisingenieur genau untersuchen und Gebrechen, die sich aus Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung des verstorbenen Priesters ergeben, genau bezeichnen zu lassen, wobei zugleich auszuweisen ist, was die Herstellung derselben koste. Sind die Erben oder Vertreter dem k. k. Kreisamte bekannt, so sind sie zu dieser Untersuchungs-Kommission vorzuladen und ihre Erklärung ist dem Protokolle einzuschalten.“ (Dr. Nieders Handbuch Seite 56, Band I und Diözesanblatt Seite 196, Jahrgang 1863.)

Um bei diesem Vorgange Auskünfte geben zu können, wird es gut sein, wenn der Provisor vor Untersuchung der Baulichkeiten sich die einzelnen Theile des Pfarrhof-Gebäudes gut an-

sieht, sich hierüber mit den Haus-Nachbarnleuten, mit theilhaftig gewesenen Handwerkern bespricht, wann dieß oder jenes erbaut, reparirt u. worden ist; denn man weiß gar wohl, daß über die Frage, ob und welche Ersätze der letzte Pfründner dießfalls zu leisten hat, gar langwierige Prozesse geführt wurden.

Dem Pfarrprovisor wird seine Arbeit sehr erleichtert, wenn der verstorbene Pfarrer ein Buch geführt hat, worin die Bauten und Reparaturen, welche während seiner Nutznießung der Pfründe geschehen sind, sammt den Kostenbeträgen verzeichnet sind.

Nach diesen vorausgegangenen Kontrirungen der Kassen, Untersuchungen der Inventare und des Bauzustandes wird für den Fall der Inventur-Errichtung auch die Inventur mit der erfordernten Genauigkeit erfaßt werden können, so daß alle Forderungen und Ansprüche des Erblassers, sowie ferner die mit Zuverlässigkeit erhobenen Verlassenschafts-Schulden, rückständige Steuern in das Verzeichniß der dem Erblasser gehörigen Sachen aufgenommen werden können. Die dabei erscheinenden Schatzmänner haben den Auftrag, keine in die Verlassenschaft gehörige Sache wissentlich auszulassen. Die Inventurkosten hat die Verlassenschaftsmasse zu tragen. Wer ferner dabei zu erscheinen hat, geht aus dem §. 107 des Gesetzes über die Verlassenschaften hervor, wo es heißt: „Hat der Erblasser eine geistliche Pfründe besessen, so ist zur Errichtung des Inventars, den darüber erteilten Vorschriften gemäß ein geistlicher Kommissär oder ein anderer Abgeordneter der Staatsverwaltung beizuziehen, das Vermögen der Pfründe von dem eigenen Vermögen abzusondern und jedes dabei in ein eigenes Verzeichniß zu bringen. Dabei muß mit Hilfe der Stiftungs-Urkunden und des Inventars der Pfründe der Betrag berechnet und nöthigen Falls durch Sachverständige festgesetzt werden, den die Pfründe an die Verlassenschaft zu fordern oder derselben zu ersetzen hat, dem Patron soll auch von der Errichtung des Inventars vorhin Nachricht gegeben und dabei auf seine Kosten zu erscheinen gestattet werden.“ (Siehe Nieder Seite 168, Band II.)

Sowohl die Absonderung des Vermögens der Pfründe als auch die Aufschreibung und Bezeichnung der dem Erblasser gehörigen Gegenstände nimmt die Aufmerksamkeit des Provisors in Anspruch, widrigenfalls es gar leicht geschehen kann, daß Manches in das Verzeichniß der dem verstorbenen Pfründner gehörigen Gegenstände aufgenommen wird, was demselben gar nicht zugehört, etwa der Mantel des Herrn Dechant, weil er eben am Kasten des verstorbenen Pfründners hängt, oder manche Gegenstände zweimal aufgeschrieben werden, z. B. das Kaffeegeschirr, das Vormittag im Speisezimmer stand und Nachmittag in der Küche. — Welche Verlegenheit! wenn bei der stattfindenden Vizitation aufgeschriebene Gegenstände sich nicht vorfinden, und wer denkt bei dem Wirrwarr der Vizitation gleich an die richtige Aufklärung?

O die Tage der Vizitation der Effekten des verstorbenen Pfründners sind Tage der Unruhe und mannigfacher Bitterkeit! Neugierige füllen Haus und Hof. Die Geistlichen haben ja gar besondere Sachen und billiger wird doch auch alles hindangegeben werden, denkt die Mehrzahl und eilt der Vizitation zu und drängt in die Wohnung des Geistlichen, steigt auf Bank und Stuhl, Sessel und Sofa, um die Bornestehenden zu übersehen. Daß hiebei manchmal fremdes Gut nicht ganz sicher sei, wem sollte dieß unglaublich vorkommen? Würde ich nochmal als Provisor eine solche Vizitation im Pfarrhose durchmachen müssen, ich würde unter Zustimmung der Behörde die im Wohnhaus befindlichen und zu veräußernden Gegenstände, wenn anders thunlich, in ein Lokale außer dem Wohngebäude bringen lassen. Ja ich würde den testirenden Priester bitten, seine priesterliche Kleidung, als Kolare, Paxhaube — ja nicht versteigern zu lassen. Wie wehe muß es einem da thun, wenn z. B. beim Ausrufen und Darbieten der sogenannten Paxhauben ein Späßvogel, ich will nicht sagen muthwilliger Weise eine solche nimmt, sie seinem Nachbar aufsetzt und spricht: „siehe Metzger, diese Haube paßt gar gut für dich ic.“ Freilich sollten derlei Kleidungsstücke

Geistliche an sich kaufen, allein zufällig ist halt gerade keiner da, wenn diese ausgerufen werden.

Soll der Provisor lizitiren? Das ist sehr präkar. Es kommt auf die besonderen Umstände an. Bald ist es rathsam, bald nicht. Gut wird es sein, die nöthige Fütterei und den nothwendigen Getreidevorrath zu erhalten. Im Allgemeinen ist es gewiß gut, nicht zu viel einzulizitiren; denn nach etlichen Monaten heißt es in der Regel wieder wandern, und wenn dann dem neuen Pfründner das Lizitirte nicht zusagt, oder er ohnedieß schon im Besitze ähnlicher Gegenstände ist, so heißt es, diese einzulizitirten Gegenstände verschleudern.

Ist nun der Pfarrhof leer, was ist mit den Dienstboten zu machen? Die anerkannt treuen, fleißigen und tugendhaften, soweit man Dienstboten bedarf, behalte man, im übrigen glaube ich, gilt der S. 25 der Dienstboten-Ordnung, welcher lautet: „Erloscht der Dienstvertrag durch den Tod des Dienstherrn nur insoferne als die Erben denselben nicht fortsetzen wollen. In diesem Falle haben sie aber den abziehenden Dienstboten, falls der Dienstvertrag auf ein Jahr geschlossen war, den Lohn und die bedungene Kost für drei Monate, sonst aber für einen Monat zu vergüten. War dem Dienstboten bereits vom Verstorbenen der Dienst aufgekündet, so gebührt demselben nur die Entschädigung für jene geringere Zeit, als der Dienstvertrag zu dauern gehabt hätte.“

Sie haben ihre Forderung bei der Verlassenschafts-Abhandlung anzumelden. Wenn aber diese sich lange hinauszieht, ein, zwei oder drei Jahre, müssen die oft Armen so weit hinauswarten! Gewiß mehr als billig ist es, wenn vorzeitig Anstalt getroffen wird, daß mit dem Tod des Dienstherrn die Dienstboten auch ihren Lohn bekommen. Auch meine ich, soll man bei Ausfolgung desselben nicht allzu zimperlich zu Werke gehen; denn hier, wie in den meisten Fällen, geschieht es, daß gerade diejenigen, die mit dem Leidenden am meisten zu thun und am meisten zu ertragen hatten, welche bei Tage auf dem Felde

sich müde gearbeitet, und die Nächte bei dem Kranken durchwacht haben, leer ausgehen.

Nach Verlauf der oben genannten Vorgänge wird es bald nothwendig sein, sich zur Fassionlegung anzuschicken; denn sechs Wochen sind bald verstrichen.

Die Fassion oder der Ausweis über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben einer Pfarre kann hier nur in den Hauptpunkten berührt werden.

Zu den Empfängen gehört: a) der Grundertrag nach dem Vermessungs- und Schätzungsansätze der Katastralbögen, welche, wenn sie im Pfarrhose nicht vorhanden sind, man im zuständigen Steueramte erheben kann, nicht etwa das Pacht-Ertragniß, falls die Oekonomie oder ein Theil derselben verpachtet wäre; b) die Interessen von Grundentlastungs-Obligationen und anderer ohne Abzug der Einkommensteuer, die Einkommensteuer ist eine Personallast, daher aus dem Einkommen des Pfarrers zu bestreiten; c) Sammlungen und sonstige Beiträge, die Naturalien zu den Katastralpreisen berechnet; d) die Stola nach dem sechsjährigen Durchschnitts-Ergebnisse (Siehe Formular Nieder Seite 256, Band III.)

In der Rubrik Ausgaben werden angeführt:

a) Grundsteuer sammt Zuschüssen; b) Landes-Konkurrenz; c) Gemeindeumlage; d) Gebühren-Aequivalent. Alle vier Posten mit den betreffenden Gemeinde- oder Steueramts-Zertifikaten belegt; e) Absentgeld; f) Kongrua des Pfarrers mit 315 fl.; g) Gehalt des Kooperators mit 210 fl.; h) Auslagen zur Herhaltung der Gebäude; i) vom Gesamtbetrage der Sammlung 10 Prozent als Einbringungskosten. (Siehe Nieder S. 332, Band II.) Nicht passirt, also auch vergebens aufgeführt werden folgende Ausgabenposten: Brandassekuranz, Alumnatium, Kaminfeger-Bestallung, (S. Nieder S. 424, Band I) Nachtwächter, Almosen, Besoldung und Verpflegung der Dienstboten, Wirthschafts-Auslagen bei Verrechnung des Reinertrages und Einkommensteuer. Formular zur Fassion (S. Nieder S. 258—259, B. III.)

Im Uebrigen gilt als Hauptnorm für den Temporal-Propositor „während der ganzen Zeit der Erledigung der Pfarre den Vortheil des Religionsfondes mit dem Interesse der Pfründe zu vereinigen“, mithin zu trachten, daß alle Erträgnisse in der Erledigungs-Periode eingebracht und die Naturalerzeugnisse so vortheilhaft als möglich veräußert werden. Im Allgemeinen läßt sich bei Verschiedenheit der Verhältnisse in dieser Beziehung keine Norm des Verhaltens vorschreiben; doch hat sich der Temporal-Propositor gegenwärtig zu halten:

1. Daß die eingehobenen Interkalar-Früchte bei größeren Quantitäten im Wege der öffentlichen Versteigerung nach vorausgegangener Kundmachung hintangegeben, bei geringerer Menge aber entweder beim Hause oder auf den nächsten Marktplätzen verkauft, und daß im ersteren Falle die Lizitations-Protokolle, im zweiten Falle aber nebst den ämtlichen Zertifikaten über die Lokalpreise die Wochenmarkts-Zettel der Interkalar-Berechnung beigelegt werden.

2. Daß, wenn sich bei der erledigten Pfründe ein fundus instructus befindet, die Feldwirthschaft in eigener Regie erhalten werden kann, daß hingegen dort, wo kein fundus instructus vorhanden ist, besonders, wenn die Interkalarzeit in eine Periode fällt, in welcher für die Feldwirthschaft große Auslagen zu bestreiten, die Früchte aber fast sicher erst nach Beendigung der Interkalarzeit fällig sind, eine vorsichtige Verpachtung der Meierei auf ein Jahr nicht wohl hindanzuhalten sein dürfte. Minder bedeutende Geschäfte können wohl auch durch gedungene Arbeiter verrichtet, und durch unverzüglichen, gehörigen Verkauf der Früchte die Gefahr und Kosten der Aufbewahrung derselben und mit diesen auch die Verpachtung der Gründe besetigt werden. (Nieder I. Band, Seite 361.)

Hatte der mit Tod abgegangene Pfründner einige Grundstücke in Pacht gegeben, so müssen Falls sie ferner in Pacht gegeben werden sollen, wieder neue Pachtverträge abgeschlossen

und dem bischöflichen Ordinariate zur Ratifikation vorgelegt werden. Mit dem Tod des Pfründners erlischt der Pacht. Ueber Art und Weise der Verpachtung (siehe Vobersthiener Seite 88).

Hat der Provisor sein Amt auch in Spiritualibus sorgfältig verwaltet, so wird er dem neuen Kirchenvorsteher willkommene Auskünfte über den sittlichen Zustand der Pfarrgemeinde zu geben im Stande sein.

Ist das Meßjournal sowie das vorgeschriebene Journal über Empfänge und Ausgaben bei der Kirche und sonstiger Fonde in Ordnung und werden dann bei der Uebergabe die im Kirchen- und Pfründen-Inventar verzeichneten Objecte genau durchgegangen, so wird die Uebergabe ohne besondere Schwierigkeiten und nachtheilige Folgen vor sich gehen. Ueber die genaue Uebergabe lasse man sich einen Empfangsschein ausstellen.

Nicht so leicht dürfte es mit der Ordnungsmachung des Pfründen-Vermögens gehen, da heißt es genaue, dokumentirte Rechnung legen a) Jahresrechnung, b) Interkalar-Rechnung.

Ad a) Die Jahresrechnung von Georgi bis Georgi i. e. vom 24. April bis inklusive 23. April kommenden Jahres über sämtliche Empfänge und Ausgaben der erledigt gewesenen Pfründe. Hier werden die Empfänge angeführt wie sie sich wirklich ergeben haben, die Renten nach Abzug der 7% Einkommensteuer, der Grundertrag ist nicht mehr nach den Katastral-Bögen, sondern nach dem wirklichen Erträgniß an Getreide, Futter ic. anzugeben. Bei verpachteten Grundstücken der Pacht-schilling, bei Naturalien-Sammlungen der Marktpreis zwischen Martini und Weihnachten, der durch Schrannezzettel, oder der Lokalpreis, der durch Zertifikat der Gemeindevorsteherung ersichtlich zu machen ist. Stolerträgniß wird hier nicht angeführt, weil dem jeweiligen Pfründner gehörig, wohl aber bei der Interkalar-Rechnung, ferner alle Empfangsrubriken ausfüllen, wie sie in der gelegten Fassion, die als Grundlage dient, angegeben wurden.

Auch die Ausgaben werden angeführt, wie sie sich wirklich gestalteten, die verschiedenen Steuern mit Belegung der ämtlichen

Zertifikate. Die Wirthschafts-Auslagen an Tagelöhner, Fuhrern etc. unter Bestätigung von sachverständigen und glaubwürdigen Oekonomen. Auch können hier eingestellt werden jene Ausgabe-posten, die in der Fassion ausgelassen wurden, nämlich: Alumnatium, Kaminfeger-Bestallung, Brandasssekuranz. Werden nun sämtliche Ausgaben von den Einnahmen abgezogen, so ergibt sich der jährliche Reinertrag, welcher unter die drei Perzipienten zu vertheilen ist, nämlich: Vorfahrer oder Masse, Religionsfond oder Interkalare und Nachfolger oder neuer Pfründner, falls dieser noch vor Georgi investirt worden ist.

Ist diese Jahresrechnung einmal buchhalterisch genehmigt, so kann sich der Provisor dem Nachfolger wie dem Vertreter der Masse gegenüber ziffermäßig über die Richtigkeit seiner Gehabung durch Absonderung aller Empfänge und Ausgaben nach Formular Seite 541 Dr. Johann Helferts Anleitung zum geistlichen Geschäftstyle, ausweisen.

Einige Aufmerksamkeit erfordern hierin jene Beträge oder Ausgaben, die von Neujahr zu Neujahr, andere, die von November zu November laufen.

Ad b) Aus der Jahresrechnung kann erst die Interkalar-Rechnung gemacht werden. Diese wird gelegt vom Tage der Erledigung einer Pfründe bis zum Tag der Wiederbesetzung. Als erledigt gilt das Benefizium vom nächstfolgenden Tage des Absterbens des Benefiziaten oder vom Tage der Resignation oder kanonischen Investitur auf ein anderes Benefizium bis zum Tage, an dem der neue Pfründner kanonisch investirt worden ist, deswegen läuft das Interkalare nicht mehr, wenn der Investirte die Pfründe nicht sogleich antreten kann, und es muß in diesem Falle auf seine Kosten eine provisorische Vorsorge getroffen werden. Verordnung in Oberösterreich am 12. Dezember 1797, Bobetsch, Seite 168.

Unter die Empfangsposten dieser Interkalar-Rechnung gehört a) das entfallende Ratum aus dem jährlichen Reinertrag; b) die Stolbezüge während der Interkalarzeit, nach dem schon

oben zitierten Formular von Dr. Nieder Seite 256, Band III; c) die Beträge für die einfallenden und persolvirten Stiftungen.

Zu den Ausgabsposten a) der Provisorsgehalt monatlich 30 fl. C. M. oder 31 fl. 50 kr. ö. W. bei einer Pfründe im Ertrage von 500 fl. und darüber oder 25 fl. C. M. das ist 26 fl. 25 kr. ö. W. bei einer Pfründe im Ertrage unter 500 fl. (Siehe Nieder Band III, Seite 253, 1—2 und Seite 254, 4.) Pfarrprovisoren, die bereits ein Benefizium besitzen oder sonst anders wo einen bestimmten Gehalt beziehen, werden wohl wie bisher nur auf eine ihrer Bemühung und dem Pfründen-Einkommen angemessene Remuneration Anspruch haben, die als Maximum die Hälfte des systemmäßigen Administrator-Gehaltes niemals übersteigen soll (Lobetsch, S. 166 und Nieder, S. 359, V. Band 1); b) die entfallende Quote für den Kooperator oder Hilfspriester; c) eine mäßige Vergütung für unabweisbare Bettler nach Verhältniß des Ortes und Einkommens täglich 6, 10 ad summum 20 kr. ö. W.; d) zur Bewachung des Pfarrhofes wird keine Ausgabe mehr bewilliget; darum heißt es in einer buchhalterischen Erledigung mitgetheilt von der k. k. Statthalterei ddo. 25. Juni 1865, Z. 11142: „Auslagen für die Hausbewachung sind zufolge der Regierungs-Verordnung vom 30. September 1845, Z. 24.189, und nach mehreren für spezielle Fälle erlassenen Entscheidungen unstatthaft“; e) Vergütung für Persolvirung von Stiftsmessen, das ortsübliche Stipendium, und dieses beträgt in der Diözese Linz 42 oder 52 $\frac{1}{2}$ kr. ö. W. Wenn aber der faktische Bezug aus einer solchen Kasse geringer ist, etwa nur 25 $\frac{1}{2}$ kr., so ist nur dieser anzusprechen; f) eine mäßige Entschädigung für Auslagen zu Schreib-Requisiten.

Diese dokumentirte Rechnung ist mit Ende Mai durch das hochwürdigste Konsistorium an die k. k. Staatsbuchhaltung einzusenden, und der allenfalls ausgewiesene Ueberschuß an die k. k. Landes-Hauptkasse zur Empfangnahme beim Religionsfonde abzuführen. Die vorgelegte Interkalar-Rechnung wird von der

P. F. Provinzial-Staatsbuchhaltung genau durchgegangen und die mitfolgenden Beilagen sorgfältig geprüft. Wird Einiges bemängelt, so muß der Provisor die nothwendige Aufklärung geben. Die bezüglichen Erläuterungen sind stempelfrei. Begründete Lokaltäts-Verhältnisse sowie andere Billigkeits-Rücksichten werden bei solidem Verfahren stets gewürdigt. Fände sich jedoch der Rechnungsleger auf seine abgegebenen Erläuterungen beschwert, so steht es ihm frei, binnen sechs, oder wenn er sich außer der Provinz befindet, binnen zwölf Wochen vom Tage des Empfanges dieser Erledigung den Rechtsweg zu betreten oder den Gnadenweg bei der Landesstelle einzuschlagen.

Nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist ist die Erledigung in Rechtskraft erwachsen und die darin bestimmten Ansätze sind sogleich zu leisten. Könnte die nothwendige Erläuterung binnen der gesetzlichen Frist nicht geleistet werden, so müßte innerhalb derselben in einem stempelpflichtigen Gesuche um eine Verlängerung derselben nachgesucht werden.

Die Apostolizität der Kirche Christi.

Im II. Hefte dieses Jahrganges wurde die erste Dogmatische Frage des Pfarrkonkurses vom 11. — 12. Oktober 1864 mit dem Bemerken mitgetheilt, daß später eine Beantwortung derselben in Form eines kurzen Aufsatzes folgen werde. Indem wir nun das gegebene Wort einlösen, beginnen wir mit der Wiederholung der gestellten Konkursfrage.

„Num Jesus Christus ecclesiam suam pro omni tempore caractere apostolicitatis distinxit?“

Es fragt sich, ob Jesus Christus seiner Kirche ein für allemal das Merkmal der Apostolizität aufgeprägt habe, so daß sie durch selbes für immer gekennzeichnet und von jeder Aelterkirche unterschieden ist. Indem wir an die Antwort gehen, zerlegen wir uns die Frage in mehrere Theile, untersuchend, ob der